

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0613/2012
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 11.10.2012

Betrifft

Lortzingstraße
- Baubeschluss Kanalsanierung mit Straßenverbesserung (KAG) -

Beratungsfolge

30.10.2012	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
20.11.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stimmt dem vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestelltem Entwurf (Lageplan Nr. L81 (1) Blatt 1 vom Juni 2012) und der Kanalsanierung zu.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 380.000 € entstehen.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan 2012 bzw. im Haushaltsplanentwurf 2013 bei nachstehender Produktgruppe wie folgt veranschlagt.

Auszahlungen					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			Ende 2012 ggf. nicht veraus- gabte Mittel werden nach 2013 über- tragen.
Investitionsmaßnahme	4122	Kanalsanierung Ostviertel Bau			
Auszahlungen					
Insgesamt:				380.000	

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2013 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2013 – 2016 stehen.

Als Folgekosten fallen jährliche Abschreibungen von rd. 4.750 € an. Da die vorhandene Anlage ersetzt wird, entstehen keine zusätzlichen Unterhaltungskosten.

Begründung:

1. Beschreibung der Baumaßnahme:

Die Mischwasserkanalisation muss aus baulichen Gründen erneuert werden. Es wurden u.a. Rohrbrüche, fehlende Rohrteile und Einstürze durch die Untersuchung im September 2011 festgestellt. Die Kanäle wurden in die schlechteste Schadensklasse eingestuft.

Die Hausanschlüsse weisen das gleiche Schadensbild auf wie der Hauptkanal.

Aufgrund der festgestellten Schäden und des vorhandenen Rohrquerschnittes (Eiprofil 300/450) ist eine Kanalsanierung mittels Linerverfahren o.ä. nicht möglich.

Die Kanalisation liegt im Einzugsgebiet des Hauptsammlers III. Das vorhandene Mischsystem wird beibehalten. Eine Umstellung auf das Trennsystem ist aufgrund der fehlenden Regenwasservorflut nicht möglich.

Die Lortzingstraße ist unter der Asphaltdeckschicht vollflächig gepflastert. Durch die straßenmittig gelegene Kanalbaugrube wird das statische Pflastergefüge unterbrochen und zerstört. Deshalb soll nach den Kanalbauarbeiten die Fahrbahnfläche in gesamter Breite grundhaft aufgebaut und asphaltiert werden. Die gepflasterten Gehwege werden nur im Bereich der zu erneuernden Hausanschlussleitungen wie vorgefunden wieder hergestellt.

Dies führt zu folgender Baukostenverteilung.

Kanalbau:		175.000,-- €
Straßenwiederherstellung:	+	205.000,-- €
KAG-Beiträge	-	153.000,-- €
Nettokosten Stadt Münster		227.000,-- €

Die Straßenwiederherstellung wird vollständig aus der Produktgruppe 1101-Stadtentwässerung finanziert. Es fallen langfristig keine erhöhten Straßenunterhaltungskosten an.

Als Reduktionsvariante könnte die Straßenwiederherstellung nur im Bereich des Rohrgrabens ausgeführt werden. Die Kosten der Straßenwiederherstellung würden sich dann von ca. 205.000,-- € auf ca. 60.000,-- € verringern. Durch diese Art der Straßenwiederherstellung können dann aber keine Beiträge nach KAG erhoben werden, so dass sich die Nettobelastung der Stadt in der Beschlussvariante mit 227.000,-- € sogar etwas günstiger darstellt im Vergleich zur Reduktionsvariante (175.000,-- € + 60.000,-- € = 235.000,-- €).

Des weiteren ist die Art der Straßenwiederherstellung bei der Beschlussvariante erheblich hochwertiger als bei der Reduktionsvariante. Bei der Reduktionsvariante ist davon auszugehen, dass die Nutzungsdauer maximal 15 Jahre erreicht, während die Beschlussvariante eine Nutzungsdauer von 60 Jahren ermöglicht. Die daraus resultierenden jährlichen Abschreibungen betragen demnach 4.000,-- € für die Reduktionsvariante und 870,-- € für die Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der KAG-Einnahmen.

2. Ausschreibung und Bau:

Die Arbeiten an dem Kanal werden in offener Bauweise durchgeführt. Insgesamt werden ca. 120 Meter DN 300 und ca. 100 m Hausanschlussleitungen DN 150 eingebaut. Die alten Kanäle werden ausgebaut. Aufgrund des schlechten Aufbaus der Verkehrsflächen wird nach dem Kanalbau die Straße von Bordstein bis Bordstein grundhaft erneuert.

Die Ausschreibung für den ersten Abschnitt erfolgt unmittelbar nach dem Baubeschluss. Die Bauzeit wird voraussichtlich fünf Monate betragen.

Instandhaltungsmaßnahmen der Stadtwerke Münster sind nicht vorgesehen.

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt.

3. Beiträge Dritter/Zuschüsse:

Nach der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster“ vom 15.12.1978 i. d. jeweils geltenden Fassung wird gem. § 3 Absatz 3 Buchstabe a) die Lortzingstraße als Anliegerstraße eingestuft. Die Anlage Lortzingstraße erstreckt sich in beitragsrechtlichem Sinn vom Hohenzollernring bis zur Gutenbergstraße.

Im Rahmen der erforderlichen Kanalsanierung wird die Fahrbahn der Lortzingstraße verbessert wiederhergestellt. Bei der Verbesserung handelt es sich um eine beitragsauslösende Maßnahme im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts.

Bei einer Einstufung der Lortzingstraße als Anliegerstraße beteiligen sich die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten der Fahrbahnerneuerung.

Die voraussichtlichen beitragsfähigen Kosten betragen insgesamt rd. 191.100,00 €. Die Anliegeranteile betragen somit ca. 152.880,00 €. Der Verteilerwert je m² vervielfältigter Grundstücksfläche beträgt nach der vorläufigen Beitragsberechnung 9,09 €/m².

Ein durchschnittliches, ca. 500 m² großes Wohngrundstück, zweigeschossig bebaut, wird danach zu Straßenbaubeiträgen in Höhe von voraussichtlich ca. 5.900,00 € herangezogen.

Zuschüsse werden nicht erwartet.

4. Genehmigungen/Vereinbarungen:

Eine Genehmigung nach § 58 LWG ist vorhanden.

5. Liegenschaftliche Regelungen :

Liegenschaftliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Die Anlieger werden im Rahmen des Serviceversprechens des Tiefbauamtes durch Informationsschreiben vor dem Ausbau über die geplante Baumaßnahme und die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge informiert.

i. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

